

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 19:55

An: Poststelle (BM und MWWK) <[poststelle@mwwk.rlp.de](mailto:poststelle@mwwk.rlp.de)>

Betreff: Förderung des Pop-Oratoriums Luther [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Auf der Internetseite des Pop-Oratoriums Luther (<http://www.luther-oratorium.de>) steht das MWWK als Partner aufgelistet.

Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Art und Weise die Partnerschaft besteht. Sollte es einen Vertrag/eine Vereinbarung oder ähnliche Dokumente/Nachrichten geben bitte ich, mir diese zuzusenden.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>][ren-oeffnen/](https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/)<



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---



Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
poststelle@mwwk.rlp.de  
www.mwwk.rlp.de

19.09.2019

Mein Aktenzeichen 15212-53 600/50 (7) Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 04.09.2019	Ansprechpartner/-in / E-Mail 	Telefon / Fax 
--	---------------------------------	----------------------------------	-------------------

### Pop-Oratorium Luther

Sehr

mit E-Mail vom 04.09.2019 hatten Sie bei uns nachgefragt, in welcher Art und Weise eine Partnerschaft des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Pop-Oratorium Luther besteht.

Das Land Rheinland-Pfalz hatte sich damals aktiv an der Lutherdekade von 2008 bis 2017 beteiligt.

Die Stiftung „Creative Kirche“ stellte im Jahr 2016 erfolgreich einen Antrag auf Projektförderung zur Aufführung des Pop-Oratoriums Luther am 11.02.2017. An der Aufführung waren auch zahlreiche Chöre und Sänger\*innen aus Rheinland-Pfalz beteiligt.

Es handelte sich um eine einmalige finanzielle Förderung.

Den Antrag und die Bewilligung füge ich Ihnen in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



[REDACTED]  
Stiftung Creative Kirche

Creative Kirche - Pferdebachstr. 31 - 58455 Witten

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und  
Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

[REDACTED]  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Deutschland

[REDACTED]  
18.07.16

### Antrag auf Förderung des Chorprojekts und der Aufführung des Pop-Oratoriums Luther

Sehr [REDACTED]

im Jahr 2017 jährt sich der berühmte Thesenanschlag von Martin Luther zum 500. Mal. Die Evangelische Kirche in Deutschland feiert dieses Jubiläum mit zahlreichen Veranstaltungen und Projekten. Das Pop-Oratorium „Luther“ von [REDACTED] wird eines der herausragenden musikalischen Ereignisse zum Reformationsjubiläum.

In insgesamt zehn großen Arenen mit einer Zuschauerkapazität von jeweils 10.000 Zuschauern und einem Laienchor von 1.500-2.500 Sängerinnen und Sängern, der sich aus der jeweiligen Region zusammensetzt, wird das Werk aufgeführt. Die Welt-Uraufführung hat am 31.10.2015 (Reformationstag) in der Westfalenhalle Dortmund stattgefunden.

Am 11. Februar 2017 wird das Pop-Oratorium in der SAP-Arena in Mannheim zu hören und zu sehen sein. Dies geschieht durch eine Kooperation zwischen der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), der Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelischen Kirche der Pfalz, der Evangelischen Kirche in Mannheim und der Stiftung Creative Kirche. Der mitwirkende Chor wird aus kirchlichen und weltlichen Chören, die aus Baden-Württemberg, Hessen, Saarland und der Pfalz kommen, gebildet. Die Proben für das Pop-Oratorium dezentral in allen Landesteilen statt. Gemeinsamen Proben sind in sowohl in Mannheim als auch in Ludwigshafen geplant.

Das Werk erreicht in einer zeitgemäßen und unterhaltsamen Form eine breite Öffentlichkeit. Die hohe Anzahl Mitwirkender aus allen Gruppen unserer Gesellschaft – gleich welcher Konfession – sorgt für mediale Aufmerksamkeit. Die lange Proben- und Vorbereitungszeit bietet eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten für Mitwirkende und Förderer. Weitere kleinere Nachfolgeaufführungen sind in unterschiedlichen Regionen geplant.

[REDACTED] wir möchten Sie bitten, dieses nachhaltige bundeslandübergreifende Projekt im Reformationsjubiläumsjahr 2017 mit 5.000,00 Euro zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Anlage  
[REDACTED]

Reinschrift
gefertigt: 01.02.2017
gelesen: .....
abgesandt: 20h.....

Entwurf

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

1)  
Stiftung  
Creative Kirche  
Pferdebachstr. 31  
58455 Witten

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-40 26  
www.mwwk.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
15212- 53 600/50 (7)  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
18.07.2016

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

17.02.17

## Projekt Chorprojekt und Aufführung des Pop-Oratoriums Luther Zuschussgewährung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Projekt „Chorprojekt und Aufführung des Pop-Oratoriums Luther“ wird Ihnen aus Mitteln des Landeshaushaltes 2017 im Rahmen der Projektförderung eine Landeszuwendung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 1,02 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

**5.000,00 €**

(in Worten: Fünftausend Euro)

bewilligt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde bereits zugelassen (gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO). Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für das oben genannte Projekt gemäß Ihrem Antrag vom 18.07.2016 bestimmt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden demgemäß auf 489.000 € festgesetzt. Der beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich.

Die ANBest-P sind Bestandteile dieses Bewilligungsbescheids.

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung bis zum 01.12.2017 abgerufen werden muss.

Der Anspruch auf die noch nicht abgerufenen Zuwendungsmittel ist nach Ablauf dieser Frist erloschen.

Die beiliegenden Hinweise und Auflagen bitte ich zu beachten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst Ludwig Straße 9, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung an die elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Mainz zu übermitteln ist. Nähere Informationen zum Verfahren und den rechtlichen Grundlagen sind auf der Internetseite [www.erv.justiz.rlp.de](http://www.erv.justiz.rlp.de) einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: -5-

## Anlage 1

### 1. Werbemaßnahmen

Bei allen örtlichen und überörtlichen Werbemitteln bitten wir, auf die Förderung durch das

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hinzuweisen und das Landeswappen zu verwenden.

Der unter <http://www.kulturland.rlp.de> zugängliche Internet-Dienst der Landesregierung bietet nichtgewerblichen Kultureinrichtungen kostenfreie Aktualisierungen, Änderungen oder eine Erstaufnahme an. Sie können sich diesbezüglich an

[REDACTED]

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

[REDACTED]

wenden.

### 2. Hinweis auf Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Rheinland-Pfalz hat sich verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention auch im Bereich der Kultur umzusetzen. Wir bitten Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Einrichtung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch für Menschen mit Behinderungen erreichbar (Zuwege, Parkplätze, WCs) und wahrnehmbar (auch für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen) ist, und dass auch Ihre Werbung (barrierefreies Internet, Flyer, Anzeigen) dies entsprechend kommuniziert.

## Anlage 2

### Auflagen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden; Skonti, Rabatte und dergleichen sind auszunutzen.
2. Nur die im Bewilligungszeitraum eingegangenen Einnahmen und fälligen Zahlungen sind zuwendungsfähig.
3. Auf die Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ist an geeigneter Stelle in allen örtlichen und überörtlichen Werbemitteln mit Verwendung des Landeswappens hinzuweisen.
4. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Einrichtung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch für Menschen mit Behinderungen erreichbar (Zuwege, Parkplätze, WCs) und wahrnehmbar (auch für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen) ist, und dass auch Ihre Werbung (barrierefreies Internet, Flyer, Anzeigen) dies entsprechend kommuniziert.
5. Ihre Beschäftigten dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Insbesondere sind die Reisekosten auf die Vergütungssätze nach dem Landesreisekostengesetz beschränkt. Das Besserstellungsverbot gilt insbesondere auch für die Bemessung der Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) sowie die Zahlung von Urlaubsgeld.
6. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.



7. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (MinBl. vom 13.12.2010, S. 426 ff), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

8. Sie sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vorgaben der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 6. April 2010 zur Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Staatsanzeiger Nr. 12, Seite 518 vom 19. April 2010) zu beachten.

9. Nummer 17 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07. November 2000 –FM –P 1059 A- 412- (MinBl. 2001, S. 86), geändert durch VV vom 30. April 2012 (MinBl. 2012, S. 306), ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 19 Abs. 3 der VV). Sie haben sich dabei hinsichtlich der Meldungen und Auskünfte unmittelbar der Melde- und Informationsstelle beim Ministerium der Finanzen zu bedienen.

10. Für die Anforderung der Zuwendung ist der beiliegende Mittelabrufvordruck zu verwenden.

11. Die Bindungsfrist für Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 „Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA)“, MinBl. 2007 S. 211, in der jeweils geltenden Fassung.

12. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens am 30.06.2017 gem. Ziffer 7 der ANBest-I nachzuweisen.

### Anlage 3

#### Hinweise:

1. Die Auszahlung der Landeszuwendung kann erst nach Bestandskraft dieses Bescheides erfolgen; d.h. einen Monat nach Erhalt des Bescheides. Sie können aber mit einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung die Bestandskraft herbeiführen.
2. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 –FM O 1080-4524- (MinBl. 2003, S. 374) über förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) wird hingewiesen.
3. Aus der Zuschussbewilligung ergibt sich kein Anspruch auf einen Landeszuschuss in den Folgejahren; über einen Zuschuss sowie dessen Höhe wird in jedem Jahr – auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – neu entschieden.

## 2) Vermerk

Das Oratorium „Luther“ von [REDACTED] gehört mit seinen 10 Aufführungen zwischen dem 31.10.2016 und dem 31.10.2017 in großen Hallen Westdeutschlands und Berlins und der Open Air- Aufführung in Wittenberg zu den musikalischen Großereignissen im Rahmen des Reformationsjahres 2017. Initiator der Maßnahme ist die Stiftung Creative Kirche, gefördert wird das Projekt von der EKD und der BKM, den Landeskirchen, von Kommunen und Ländern. Projektpaten sind [REDACTED]

[REDACTED] Neben den Solisten und dem Orchester sind jeweils ca. 2.000 Sängerinnen und Sänger aus Chören, nicht nur Kirchenchören, und Gesangsvereinen, Schulchören, Gospelensembles etc. sowie interessierte Einzelsängerinnen und -sänger aus der jeweiligen Region beteiligt. Ca. die Hälfte sind evangelisch, ein Viertel katholisch und ein Viertel ohne kirchliche Bindung.

Das Konzert in Mannheim/SAP-Arena am 11. Februar 2017 richtet sich an die Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main. Es wird gefördert außer durch EKD und BKM sowie weitere Sponsoren durch die Landeskirchen Badens und der Pfalz. Zahlreiche Chöre und Sänger\*innen stammen aus der Pfalz und Rheinhessen (Die bw. Landesregierung fördert das Konzert in Stuttgart).

Die Veranstalter wandten sich 2015 an den Regierungsbeauftragten für das Reformationsjubiläum mit der Bitte um Förderung. Nach Vorlegen von aussagekräftigen Unterlagen und einem nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan wurde auf den Antrag vom 18.07.2016 hin eine Förderung in Höhe von bis zu 5.000 € in Aussicht gestellt. Im Rahmen der telefonischen und Mail-Kontakte im August und September 2016 wurde der vorzeitige Maßnahmebeginn für das Mannheimer Konzert genehmigt. Die Proben der Chöre begannen im September 2016.

Haushaltsmittel sind unter Kapitel 1552, Titel 685 14 „Zuweisungen an die Geschäftsstelle Luther 2017 Wittenberg“, vorgesehen und stehen zur Verfügung. Die vorläufige Haushaltsführung (30 % des Ansatzes) wird dabei beachtet.